

Richtlinie

über den Einsatz von Zivildienstleistenden und Praktikantinnen oder Praktikanten¹ an der Schule Wetzikon

vom 25. Februar 2020

Genehmigungsinstanz:
Schulpflege

Inkraftsetzung:
1. März 2020

Stand:
20. Oktober 2022

SR.-Nr.:
202.10

Version:
V2

¹ Geändert mit Schulpflege-Beschluss Nr. 18 vom 22. November 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung	3
Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
Art. 2 Geltungsbereich.....	3
Art. 3 Zweck	3
II. Grundsatz	3
Art. 4 Ziel.....	3
Art. 5 Ressourcen.....	3
III. Einsatz	3
Art. 6 Entscheid.....	3
Art. 7 Stufen.....	3
Art. 8 Tätigkeiten	4
IV. Anstellungsbedingungen	4
Art. 9 Personalführung.....	4
Art. 10 Einsatzdauer.....	4
Art. 11 Einsatz während den Schulferien.....	4
Art. 12 Fehl Arbeitszeit von Zivildienstleistenden.....	4
Art. 13 Lagerteilnahme	5
V. Schlussbestimmungen	5
Art. 14 Inkraftsetzung	5

I. Einleitung

Rechtsgrundlagen	<p>Art. 1</p> <p>Gestützt auf das Personalgesetz des Kantons Zürich und seiner Verordnungen und Vollziehungsbestimmungen², die Gemeindeordnung der Stadt Wetzikon, die Personalverordnung und deren Vollziehungsbestimmungen², die Aufbau- und Ablauforganisation (Organigramme, Funktionendiagramm und Kompetenzregelungen) des Reglements über die Organisation (Geschäftsordnung) der Schule Wetzikon, der Bestimmungen des Zivildienstgesetzes und seiner Verordnungen sowie der Weisungen und Verfügungen des Bundesamtes für Zivildienst und deren Vollzugsstellen erlässt die Schulpflege eine Richtlinie über den Einsatz von Zivildienstleistenden, Praktikantinnen oder Praktikanten¹.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 2</p> <p>Diese Richtlinie ist für alle Regelschulen anwendbar.</p>
Zweck	<p>Art. 3</p> <p>Diese Richtlinie beinhaltet Ausführungsvorschriften und Anweisungen für den Einsatz von Zivildienstleistenden, Praktikantinnen oder Praktikanten¹ an der Schule Wetzikon.</p>

II. Grundsatz

Ziel	<p>Art. 4</p> <p>Der Einsatz von Zivildienstleistenden, Praktikantinnen oder Praktikanten¹ ist eine niederschwellige Massnahme zur Unterstützung und Entlastung von Lehrpersonen sowie des gesamten Schulbetriebs.</p>
Ressourcen	<p>Art. 5</p> <p>Beim Einsatz eines Zivildienstleistenden, einer Praktikantin oder eines Praktikanten¹ wird der Klassenassistentenpool der betroffenen Schule pauschal um 100 Stunden pro Jahr pro 100 %-Anstellung³ gekürzt. Sind ein Zivildienstleistender, eine Praktikantin oder ein Praktikant¹ kein ganzes Schuljahr im Einsatz, reduziert sich die Kürzung des Klassenassistentenpools anteilmässig.</p> <p>Wird ein Zivildienstleistender, eine Praktikantin oder ein Praktikant¹ an zwei Schulen gleichzeitig eingesetzt, wird die Kürzung des Klassenassistentenpools um 100 Stunden prozentual gemäss Einsatz zwischen den Schulen aufgeteilt.</p>

III. Einsatz

Entscheid	<p>Art. 6</p> <p>Die Schulleitungen entscheiden über den Einsatz von Zivildienstleistenden, Praktikantinnen oder Praktikanten¹ an ihrer Schule.</p>
Stufen	<p>Art. 7</p>

² Geändert mit Schulpflege-Beschluss Nr. 18 vom 22. November 2022

³ Geändert mit Schulpflege-Beschluss Nr. 18 vom 22. November 2022

Der Einsatz von Zivildienstleistenden, Praktikantinnen oder Praktikanten¹ ist auf allen Stufen und in allen Fächern möglich.

Tätigkeiten

Art. 8

Zivildienstleistende, Praktikantinnen oder Praktikanten¹ werden für folgende Tätigkeiten eingesetzt:

- Entlastung und Unterstützung für Lehrpersonen
- Aufgabenbetreuung
- Wegbegleitung (z.B. in eine Therapie)
- Unterstützung im technisch-handwerklichen Bereich im Schulbetrieb
- Unterstützung in den Schulergänzenden Tagesstrukturen
- Unterstützung im Ferienhort der Schulergänzenden Tagesstrukturen während den Schulferien

IV. Anstellungsbedingungen

Personalführung

Art. 9

Die Personalführung der Zivildienstleistenden, Praktikantinnen oder Praktikanten¹ obliegt der Schulleitung.

Einsatzdauer

Art. 10

Die Einsatzdauer beträgt mindestens sechs Monate. Das Ende des Einsatzes wird bereits in der Einsatzvereinbarung für Zivildienstleistende resp. in der Anstellungsverfügung für Praktikantinnen oder Praktikanten⁴ definiert.

Einsatz während den Schulferien

Art. 11

In den Herbst- und Frühlingsferien kann ein Zivildienstleistender, eine Praktikantin oder ein Praktikant¹ für maximal eine Woche im Ferienhort der Schulergänzenden Tagesstrukturen eingesetzt werden. Besteht dort kein Bedarf, steht der Zivildienstleistende der zugeteilten Schule zur Verfügung. Während den Ferien hat der Einsatz von Zivildienstleistenden im Ferienhort erste Priorität. Die Leitung der Schulergänzenden Tagesstrukturen koordiniert die Einsätze der Zivildienstleistenden im Ferienhort.

Fehlarbeitszeit von Zivildienstleistenden⁵

Art. 12

Die Teilnahme eines Zivildienstleistenden während einer Woche im Ferienhort der Schulergänzenden Tagesstrukturen unterschreitet die vorgeschriebene Arbeitszeit von 42 Stunden pro Woche. Die Fehlarbeitszeit muss im regulären Schulbetrieb oder durch eine Teilnahme an einem Wintersport- oder Klassenlager vor- oder nachgeholt werden.

⁴ Geändert mit Schulpflege-Beschluss Nr. 18 vom 22. November 2022

⁵ Geändert mit Schulpflege-Beschluss Nr. 18 vom 22. November 2022

Lagerteilnahme

Art. 13

Die Teilnahme eines Zivildienstleistenden, einer Praktikantin oder eines Praktikanten¹ während einer Woche in einem Wintersport- oder Klassenlager übersteigt die vorgeschriebene Arbeitszeit von 42 Stunden pro Woche.

Die Kompensation der Lager-Mehrzeitpauschale erfolgt während einem Einsatz im Ferienhort oder in Absprache mit der Schulleitung.

Für Zivildienstleistende, Praktikantinnen oder Praktikanten¹ wird keine Begleitschädigung während einer Lagerteilnahme ausgerichtet.

V. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 14

Die Richtlinie wurde von der Schulpflege am 25. Februar 2020 genehmigt und per 1. März 2020 in Kraft gesetzt.

Die Teilrevision wurde von der Schulpflege am 22. November 2022 genehmigt und tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)
Titel	Ergänzung durch "und Praktikantinnen oder Praktikanten"	V2	Schulpflege / 18 / 22. November 2022
1	Anpassung/Ergänzung der Rechtsgrundlagen	V2	Schulpflege / 18 / 22. November 2022
1, 3 – 11, 13	Anpassungen auf den Einsatz von Zivildienstleistenden und Praktikantinnen oder Praktikanten	V2	Schulpflege / 18 / 22. November 2022
12	Regelung gilt nur für Zivildienstleistende	V2	Schulpflege / 18 / 22. November 2022